

**Beschlussvorlage**

Fachbereich/e:	Umweltamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	StR Stefan Szuggat
Verantwortlich:	Rath, Dr. Uwe

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	06.03.2024	Empfehlung	öffentlich
Hauptausschuss und Ältestenrat	21.03.2024	Empfehlung	öffentlich
Rat der Stadt	21.03.2024	Beschluss	öffentlich

**Tagesordnungspunkt**

Asphaltierung Emscherradweg - Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nach § 67 BNatSchG

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt, der Empfehlung der Verwaltung zu folgen und der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes (LP) nach § 67 BNatSchG für die Asphaltierung der Wegeabschnitte 2, 5 und 6 zuzustimmen.

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimarelevanz:**

Die Asphaltierung der Radwege dient dem übergeordneten Ziel der Förderung des Radverkehrs und des Klimaschutzes.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

Stefan Szuggat  
Stadtrat



## **Begründung:**

### **Beschreibung des Vorhabens (allgemein und konkret)**

Als Teil des Mobilitätskonzeptes für die IGA 2027 beabsichtigt die Emschergenossenschaft (EG) eine durchgängige und attraktive Rad-/Fußwegeverbindung entlang des gesamten Gewässerlaufs der Emscher auf Dortmunder Stadtgebiet herzustellen. Hierzu ist vorgesehen, den bereits vorhandenen Emscherradweg sowie bisher nur als Betriebswege genutzte Abschnitte zu öffnen, zu ertüchtigen und nach Möglichkeit durchgängig zu asphaltieren.

Viele Wegeabschnitte führen durch aus ökologischer Sicht sensible Bereiche und liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder tangieren geschützte Landschaftsbestandteile (LB) und Naturschutzgebiete (NSG). Die Herstellung von gebundenen Wegebefestigungen, z.B. eine Asphaltierung oder Pflasterung, stellen Eingriffe in Natur und Landschaft und in ausgewiesenen Schutzgebieten einen Verbotstatbestand dar. In begründeten Fällen kann durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es eines förmlichen Verfahrens, im Zuge dessen auch der Beirat bei Unteren Naturschutzbehörde gehört wird.

Im konkreten Fall geht es um eine rd. 6,23 km lange Teilstrecke, die vom **Westfalenpark/Buschmühle bis zur östlichen Stadtgrenze zu Holzwickede** parallel zur Emscher verläuft. Die EG hat hierfür die erforderliche Befreiung bei der uNB beantragt. Die für die Asphaltierung vorgesehene Wegestrecke ist in insgesamt sechs Abschnitte unterteilt.

- Abschnitt 1: Brücke An der Buschmühle bis Himpendahlweg
- Abschnitt 2: Röhrenstraße bis Schürener Straße
- Abschnitt 3: Schürener Vorstadt bis HRB Nagelpötchen
- Abschnitt 4: Feldschlösschenbahn bis Aplerbecker Marktplatz
- Abschnitt 5: Emscherschule bis Sölder Straße
- Abschnitt 6: Am Kapellenufer bis östliche Stadtgrenze

Die sechs Abschnitte liegen weitgehend in Landschaftsschutzgebieten.

Für die Ertüchtigung der Rad-/Fußwegeverbindung hat die EG die folgenden ökologischen Ausführungsgrundsätze vorgesehen:

- ✓ Baumfällungen sind nicht erforderlich bzw. auch nicht vorgesehen. Lediglich das Lichtraumprofil für die Wege und die Baufahrzeuge wird im Rahmen einer Pflegemaßnahme behutsam freigeschnitten. Dabei wird kein wandartiger Schnitt vorgenommen, sondern der vertikale Schnitt folgt der vorhandenen, natürlichen Baumposition und -struktur.
- ✓ Es werden keine zusätzlichen Flächen für die Wegebauarbeiten in Anspruch genommen, da die neuen Asphaltstrecken auf den Trassen der bereits bestehenden Rad- und Fußwege liegen.
- ✓ Die neue Asphalt-Tragdeckschicht wird in einer Dicke von ca. 10 cm und in einer vorhandenen Breite von ca. 3,00 m auf den vorhandenen Unterbau heiß aufgebracht. Nach Abkühlung der Asphaltdecke wird diese mit kaltem Flüssigbitumen angespritzt und anschließend mit einem hellen Moränesplitt 2/5 abgestreut und abgewalzt. Es entsteht dadurch eine helle Asphaltoberfläche, die sich deutlich weniger aufheizt.

- ✓ Insgesamt ist die Höhenlage der neuen Asphaltdecke ca. 10 cm höher als die bisherige Wegebene. Die neuangelegten, ca. 1,0 m breiten Bankette, werden mit einem Boden-Schottergemisch (Grauwacke 0/22) keilförmig angearbeitet, um diesen Höhenunterschied zu den Wegenebenenflächen sanft anzugleichen. Anschließend werden die Bankette mit Regiosaatgut (z.B. 30/70) eingesät. Zur quartalsweisen Wegepflege werden lediglich die inneren 50 cm der Bankette gemäht, während der äußere Bankettstreifen einmal im Jahr mit einem Säuberungsschnitt zum Ende des Winters gepflegt wird.



Abb. 1: Asphaltweg mit hellem Splittüberwurf



Abb 2: Detail heller Splittüberwurf

- ✓ Eingriffsregelung gemäß §14 BNatSchG - Sämtliche zu asphaltierende Abschnitte werden durch die EG ökologisch bilanziert. Die erforderliche ökologische Kompensation für die geplante Vollversiegelung wird auf Flächen der EG vorgenommen.

### Verfahrensablauf

Im Zuge des Prüfverfahrens zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans und vor der letztendlichen Entscheidung durch die uNB ist der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde (BuNB) zu beteiligen und zu hören. Kommt der BuNB zu einer anderen Einschätzung als die



Untere Naturschutzbehörde, so kann er einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat (siehe § 75 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG).

§75 (1) LNatSchG NRW: „Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. ...“

**Naturschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens**

In der Sitzung des BuNB am 16.08.2023 wurde das Vorhaben von Vertretern der EG den Beiratsmitgliedern vorgestellt und die Ergebnisse einer ökologischen und Artenschutzvorprüfung erläutert. Nach eingehender Diskussion wird die Zulässigkeit der Verbotsbefreiung von der uNB bzw. dem BuNB wie folgt eingeschätzt.

Wegeabschnitte	Untere Naturschutzbehörde	Beirat bei der uNB
Abschnitt 1	Keine Zustimmung	Keine Zustimmung
Abschnitt 2	Zustimmung	Keine Zustimmung
Abschnitt 3	Zustimmung	Zustimmung
Abschnitt 4	Zustimmung	Zustimmung
Abschnitt 5	Zustimmung	Keine Zustimmung (außerhalb Siedlungsbereich)
Abschnitt 6	Zustimmung	Keine Zustimmung

Die Einschätzung der Zulässigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG differiert bei den **Abschnitten 2, 5 und 6**, so dass in diesen beiden Punkten der § 75 (1) LNatSchG zum Tragen kommt und die letztendliche Entscheidung über den Widerspruch des BuNB zur beabsichtigten Befreiung bei der Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt, hier dem Rat der Stadt Dortmund, liegt.

Damit der Rat als Entscheidungsgremium sich über die abweichenden fachlichen Einschätzungen der uNB und des BuNB eine Meinung bilden und final entscheiden kann, werden in der **Anlage 1** zur Beschlussvorlage die Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungsgründe näher erläutert:

**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Dortmund ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie aus § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG.